itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 2: Geschäftsführung ohne Auftrag – Echte GoA

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Buck-Heeb/Dieckmann, Der Falschparker auf dem Supermarkt, Ad Legendum 2017, 288; *Franßen/Blatt*, Ersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag beim Feuerwehreinsatz, NJW 2012, 1031; *Loyal*, Die Pflichten des unberechtigten Geschäftsführers ohne Auftrag, AcP 2012, 364; *Maslaton*, Konsequenzen des Fehlbelegens von Sonderparkplätzen mit Aufladeмöglichkeit für E-Autos, NJ 2019, 11; *Rebler*, Straßenverkehr – Ansprüche aus GoA in Fällen der Nothilfe oder Selbstaufopferung, MDR 2013, 254; *Röthel*, Rechtsfolgen der Geschäftsführung ohne Auftrag, JURA 2012, 598; *Schermaul*, Die Inanspruchnahme der ärztlichen Tätigkeit während der Luftbeförderung, NZV 2017, 201.

Übungsfälle: *Bauermeister,* Anfängerklausur – Zivilrecht: Auf Glatteis, JuS 2020, 230; *Bührle,* Fortgeschrittenenklausur im Zivilrecht: »Brand auf dem Bauernhof«, JURA 2020, 1236; *Homeier,* Anfängerklausur – Zivilrecht: Undank ist der Welten Lohn, JuS 2015, 230; *Homeier/Kleemann,* Semesterabschlussklausur: „Der hilfsbereite Nachbar“, JA 2012, 96; *Wietfeld/Böttcher*, Examensklausur: Ein Traktor auf Abwegen, JURA 2019, 763.

Theoretische Grundlagen:

I. Voraussetzungen

Eine **echte Geschäftsführung** ohne Auftrag liegt vor, wenn jemand **für einen anderen** ein Geschäft führt, § 677 BGB.

Der Begriff der **Geschäftsbesorgung** entspricht dem des Auftrags, sodass jedes Tun, Dulden oder Unterlassen davon erfasst wird. Außerdem wird über den Wortlaut des § 677 BGB hinaus überwiegend ein (zumindest auch) **fremdes Geschäft** verlangt. Das bedeutet, dass der Geschäftsführer durch sein Handeln zumindest auch Tätigkeiten im fremden Interessenkreis wahrgenommen hat. Zudem setzt die echte GoA voraus, dass das Geschäft für einen anderen geführt wird, § 677 BGB. Der Geschäftsführer muss also mit **Fremdgeschäftsführungswillen** gehandelt haben. Dabei gilt nach der Rechtsprechung folgendes:

- Ist das Geschäft bereits äußerlich erkennbar einer fremden Interessenssphäre zuzuordnen (**objektiv fremdes Geschäft**), wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet. Für die Annahme einer ausschließlichen Eigengeschäftsführung müssen besondere Umstände vorliegen.
- Bei Geschäften, die äußerlich keinem fremden Rechtskreis zuzuordnen sind (**subjektiv fremdes Geschäft**), muss der Fremdgeschäftsführungswille nach außen erkennbar in Erscheinung getreten sein.
- Besorgt der Geschäftsführer neben der fremden Angelegenheit auch eine eigene Angelegenheit für sich mit (**auch-fremdes Geschäft**), ist **umstritten** ob der Fremdgeschäftsführungswille ebenfalls vermutet wird

- Nach der **Rechtsprechung** des BGH wird bei auch-fremden Geschäften der Fremdgeschäftsführungswille ebenso wie bei einem ausschließlich fremden Geschäft vermutet.
- Nach **anderer Ansicht** ist es beim auch fremden Geschäft wahrscheinlicher, dass der Geschäftsführer allein im eigenen Interesse handelt, sodass hier der Fremdgeschäftsführungswille positiv festgestellt werden muss.
- Für den **BGH** spricht wiederum, dass, sofern der Geschäftsherr wusste, dass das Geschäft objektiv auch zu einem fremden Interessenkreis gehört, davon auszugehen ist, dass er deshalb auch mit dem Willen handelte, das Geschäft für den anderen zu tätigen.

Für eine GoA darf der Geschäftsführer vom Geschäftsherr **nicht beauftragt oder ihm sonst gegenüber dazu berechtigt** gewesen sein. Ob die Regeln der GoA auch Anwendung auf **nichtige Verträge** zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer finden, ist **umstritten**:

- Nach Auffassung der **Rspr**. Sind die Regeln der GoA immer dann anwendbar, wenn der Anspruchsteller berechtigterweise im Geschäftsbereich eines anderen mit Fremdgeschäftsführungswillen tätig geworden ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit aufgrund eines unwirksamen Vertrags oder aus einem anderen Grund vorgenommen worden ist. Denn derjenige, der berechtigterweise für den Geschäftsbereich eines anderen tätig wird, darf nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der ohne Vereinbarung für einen anderen tätig geworden ist.
- Nach der **überwiegenden Literatur** ist die GoA auf nichtige Verträge nicht anwendbar, denn es gilt der Vorrang des Bereicherungsrechts, der GoA kommt nur eine Auffangfunktion zu. Eine Anwendbarkeit würde zu einem Unterlaufen bereicherungsrechtlicher Besonderheiten wie den §§ 814, 817 S. 2, 818 III BGB sowie des bereicherungsrechtlichen Durchgriffsverbots im Dreipersonenverhältnis führen. Eine solche Bevorzugung des Anspruchstellers, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Tätigkeiten erbracht habe, sei nicht gerechtfertigt.

Die Unterscheidung von **berechtigter und unberechtigter GoA** zielt schließlich auf den Willen bzw. das Interesse des Geschäftsherrn ab und schützt ihn vor aufgedrängten Diensten, die nicht in seinem Sinne sind. Die Frage der Berechtigung ist eine Frage der **berechtigten Übernahme** des Geschäfts. Die Übernahme der Geschäftsbesorgung ist berechtigt, wenn einer der drei im Gesetz vorgesehenen Berechtigungsgründe vorliegt, §§ 683 S. 1, 683 S. 2, 684 S. 2 BGB.

Die **berechtigte GoA** i. S. d. **§ 683 S. 1 BGB** setzt voraus, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht und auch in seinem objektiven Interesse liegt. Die Geschäftsführung ist **interessengemäß**, wenn sie für den Geschäftsherrn objektiv nützlich ist, sich also vorteilhaft auswirkt.
Willensgemäß ist die Übernahme des Geschäfts nur, wenn der Geschäftsherr sich tatsächlich ausdrücklich oder konkludent damit einverstanden erklärt hat oder sie zumindest dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. **Mutmaßlicher**

Wille ist derjenige, den der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände geäußert hätte, wenn er bei Geschäftsübernahme gefragt worden wäre. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein objektiv nützliches Geschäft dem Willen des Geschäftsherrn entspricht, der mutmaßliche Wille wird also aus dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn vermutet. Ist ein tatsächlicher Wille irgendwie erkennbar, geht dieser – in den Grenzen des § 679 BGB – vor, mag er auch noch so unvernünftig sein. Diese Voraussetzungen müssen im **Zeitpunkt der Übernahme** gegeben sein.

Berechtigt ist die GoA aber auch **bei entgegenstehendem Willen** des Geschäftsherrn, wenn eine im öffentlichen Interesse liegende (Rechts-)Pflicht des Geschäftsherrn sonst unerfüllt bliebe, vgl. **§§ 683 S. 2, 679 BGB**. Bspw. Verkehrssicherungspflichten oder Pflichten des Störers nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, nicht dagegen gesetzliche Unterhaltspflichten nach dem Familien- und Erbrecht. Dabei muss nicht nur die Erfüllung der Rechtspflicht, sondern auch das Eingreifen des Geschäftsführers im öffentlichen Interesse liegen. Ist jemand z.B. rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt, dann liegt es im öffentlichen Interesse, dass er die Geldstrafe auch bezahlt. Dem Zweck der Strafe – dessen Erreichung im öffentlichen Interesse liegt – läuft es allerdings zuwider, wenn jemand anderes zahlt.

Schließlich führt die **Genehmigung** durch den Geschäftsherrn nach **§ 684 S. 2 BGB** ebenfalls zu einer berechtigten GoA. Die Genehmigung bezieht sich hier auf die Übernahme des Geschäfts. Zudem kann die Genehmigung bei Kenntnis des Geschäftsherrn von der Geschäftsbesorgung **auch stillschweigend** erfolgen, z.B. wenn der Geschäftsherr das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte herausverlangt.

Die berechtigte GoA kann auch gegenüber einem **geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Geschäftsherrn** erfolgen. Sofern es dabei auf den Willen des Geschäftsherrn ankommt (§§ 683, 684 BGB), so ist auf den Willen des gesetzlichen Vertreters abzustellen.

Strittig ist dagegen, ob die berechtigte GoA die **Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers** voraussetzt:

- Die Übernahme wird ganz überwiegend als geschäftsähnliche Handlung angesehen, auf die die §§ 104 ff. BGB entsprechend angewendet werden. Aus diesem Grund wird **zum Teil** angenommen, dass – zumindest sofern die Geschäftsbesorgung rechtsgeschäftliches Handeln umfasst – eine Übernahme durch den beschränkt Geschäftsfähigen nach dieser Auffassung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, bzw. durch den Geschäftsunfähigen nicht wirksam erfolgen könne.
- **Überwiegend** wird die Auffassung vertreten, dass eine entsprechende Anwendung der §§ 104 ff. BGB für den Fall der Übernahme einer rechtsgeschäftlichen Geschäftsbesorgung nicht erforderlich ist, da der beschränkt Geschäftsfähige oder Geschäftsunfähige sich nicht selbst rechtsgeschäftlich verpflichten kann. Entscheidend dafür spricht insbesondere, dass die erste Auffassung zu einer unberechtigten Schlechterstellung des beschränkt Geschäftsfähigen und des Geschäftsunfähigen führt.

(Beachte aber zur fehlenden/beschränkten Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers **§ 682 BGB**)

II. Rechtsfolgen

Als **Folge der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag** kann der berechtigte Geschäftsführer nach §§ 683 S. 1, 670 BGB wie ein Beauftragter **Ersatz seiner Aufwendungen** verlangen, muss aber nach §§ 681 S. 2, 667 BGB das durch die Geschäftsführung Erlangte an den Geschäftsherrn herausgeben. **Aufwendungen** i. S. d. § 670 BGB sind – in Abgrenzung zum Schadensbegriff – freiwillige Vermögensopfer, die der Geschäftsführer oder ein von ihm hinzugezogener Dritter zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsführungsmaßnahmen erbracht hat. Bei Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen der Geschäftsbesorgung kann der berechtigte Geschäftsführer gem. den §§ 683, 670, 257 BGB **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen.
Nach h.M. sind aber auch unfreiwillige Vermögensopfer (=Schäden) des Geschäftsführers nach § 670 BGB zu ersetzen, die in Ausführung einer gefahrträchtigen GoA entstanden sind, weil der Geschäftsführer hier das Schadensrisiko zugunsten des Geschäftsherrn freiwillig auf sich nimmt, sog. **risikotypische Schäden** oder auch **Begleitschäden** (§ 110 HGB analog).

Die berechtigte GoA bildet insoweit einen **Rechtsgrund**, sodass neben dem Herausgabeanspruch nach §§ 681 S. 2, 667 kein Bereicherungsanspruch besteht. Durch die Übernahme entsteht bei berechtigter GoA ein **gesetzliches Schuldverhältnis** zwischen den Parteien. Es verpflichtet den Geschäftsführer zur Ausführung des Geschäfts **entsprechend dem Willen und Interesse des Geschäftsherrn**, § 677 BGB.
Die Übernahme ist dem Geschäftsherrn anzuzeigen, sobald dies möglich ist. Seine Entscheidung ist abzuwarten, wenn der Aufschub keine Gefahr mit sich bringt (§ 681 Satz 1 BGB). Die Pflicht zur Herausgabe folgt aus § 681 Satz 2 i. V. m. § 667 BGB.
Eine Verletzung dieser Pflichten macht den voll geschäftsfähigen (§ 682 BGB) Geschäftsführer bei Verschulden **schadensersatzpflichtig** i. S. d. § 280 Abs. 1 BGB. Der Haftungsmaßstab wird dabei durch § 680 BGB gegenüber § 276 Abs. 1 BGB gemildert. Der Geschäftsführer hat demnach nur **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohende **dringenden Gefahr** bezweckt hat. Umgekehrt genügt für die Ersatzpflicht des unberechtigten Geschäftsführers schon ein Verschulden bei der Übernahme des Geschäfts, vgl. § 678 BGB. Nach § 682 BGB besteht für den **beschränkt geschäftsfähigen** oder **geschäftsunfähigen** Geschäftsführer, dessen Geschäftsführung der gesetzliche Vertreter nicht zugestimmt hat eine **Haftungsbeschränkung**. Der Geschäftsführer muss hier für Pflichtverletzungen nur im Rahmen der Vorschrift über die ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung einstehen.

Eine echte GoA kann unberechtigt sein, sobald auch nur eine Voraussetzung des § 683 Satz 1 BGB fehlt. Zu prüfen bleiben §§ 683 Satz 2, 679 BGB sowie eine Genehmigung nach § 684 Satz 2 BGB. Ohne diese kann der Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 BGB die

tatsächlich verbliebene Bereicherung verlangen. § 678 BGB regelt seine mögliche Haftung wegen der Übernahme.

Jedoch kann der Geschäftsherr das Geschäft **nach § 684 S. 2 BGB genehmigen**, wodurch die unberechtigte Geschäftsführung zur berechtigten wird. Die Genehmigung bezieht sich nur auf die auftragslose Geschäftsführung, es kommt also **kein Vertrag** durch sie zustande. Die §§ 182, 184 BGB sind entsprechend anzuwenden.

Für **bereicherungsrechtliche Ansprüche des Geschäftsherrn** gegenüber dem unberechtigten Geschäftsführer gilt § 684 S. 1 BGB aufgrund des Wortlauts jedoch nicht, weshalb die Voraussetzungen des § 812 BGB gegeben sein müssen.

Konnte der Geschäftsführer seine fehlende Berechtigung bei Übernahme des Geschäfts erkennen, ist er dem Geschäftsherrn auch ohne weiteres Verschulden bei der Ausführung nach § 678 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, sog. **Übernahmeverschulden**.

Übungsfälle:

1. A findet den aufgrund eines Verkehrsunfalls bewusstlosen B auf der Straße und bringt ihn in ein nahes Krankenhaus. Anschließend möchte A, dass B die Rechnung für die Reinigung der blutbefleckten Autopolster bezahlt. Zu Recht?

2. A kauft für seinen Freund B, der leidenschaftlicher Briefmarkensammler ist, eine Sammlung afrikanischer Briefmarken. B, der den A nicht hierzu beauftragt hatte, will jedoch die Marken nicht, da er nur europäische Briefmarken sammelt. Außerdem bestreitet B, dass A die Marken für ihn habe kaufen wollen. Hat A Anspruch auf Ersatz des gezahlten Kaufpreises i. H. v. 3.000€ gegen B?

3. K schreit während des Schwimmens im See laut hörbar um Hilfe. Allerdings befindet er sich gar nicht in Not, sondern erlaubt sich nur einen Scherz. Segelfreund S eilt dem K schnell zur Hilfe und beschädigt beim eiligen Ablegen sein Boot. Er verlangt von K Ersatz der Reparaturkosten. Zu Recht? (angelehnt *an Brox/Walker*, Schuldrecht BT, § 36 Rn. 1, 26).

4. A und B nehmen an einem Betriebsfest teil, bei dem reichlich Alkohol getrunken wird. Am späten Abend will A mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,24 ‰ mit seinem PKW nach Hause fahren. B, der zu diesem Zeitpunkt selbst eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 ‰ hat, kann ihn davon nur dadurch abhalten, dass er den A mit Gewalt auf den Beifahrersitz schiebt und sich selbst ans Lenkrad setzt. Bei der anschließenden Fahrt verursacht B fahrlässig einen Unfall, bei dem A getötet wird. Können die Erben des A Ansprüche nach dem BGB für das zerstörte Kfz geltend machen?

Hinweis: Von der Besorgung eines objektiv fremden Geschäfts mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne entsprechenden Auftrag soll ausgegangen werden. Ansprüche aus EBV sind nicht zu prüfen.

5. H, der auf dem Rhein bei Düsseldorf segelt, wird durch eine grobe Unachtsamkeit des Seglers S gegen einen Brückenpfeiler gedrängt. Das Segelboot kentert, H treibt im Wasser und ruft um Hilfe. Der F, der diesen Vorfall vom Ufer aus beobachtet, macht in aller Eile sein Bunkerboot los; beim Ablegen beschädigt er sein Boot infolge von Unachtsamkeit. Als F den H an Bord des Bunkerbootes nehmen will, verletzt sich F erheblich am Arm. F verlangt nunmehr von H Ersatz der Benzinkosten, Zahlung einer Vergütung für geleistete Rettungsdienste und Erstattung des Sachschadens am Boot sowie Ausgleich für die Körperverletzung, insbesondere Arztkosten. Haben J und B die geltend gemachten Ansprüche?

   Hinweis**:** Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu berücksichtigen.

6. Während einer Sturmnacht deckt der Wind das Hausdach des H ab, der sich gerade im Urlaub befindet. Sein Nachbar F bestellt im eigenen Namen den Dachdecker D, der das Dach instand setzt. Wer muss die Rechnung des Dachdeckers bezahlen?

   Abwandlung.: Was, wenn F den D im Namen des H bestellt hätte?

Gesetze und Entscheidungen § 683 BGB · § 684 BGB · § 13 SGB VII